

Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

RailXpert GmbH Arneburger Straße 24 39576 Stendal

Bearbeitung:

Annemarie Lubsczyk

Telefon:

+49 (228) 9826-336

Telefax:

+49 (228) 9826-9336

E-Mail:

LubsczykA@eba.bund.de

Ref34@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

14.08.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3465-DE-34ataa/012-2017#026

VMS-Nummer:

3367049

Betreff:

Antrag auf die Anerkennung von Personen und Stellen für die Ausbildung gemäß § 14

Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

Bezug:

Ihr Antrag vom 13.07.2017

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 13.07.2017 erlasse ich folgenden

Bescheid

- I. Ich erkenne die RailXpert GmbH mit Sitz in 39576 Stendal, Arneburger Straße 24, als Schulungseinrichtung gemäß § 7 d AEG an.
- II. Diese Anerkennung gilt für die Ausbildung von
- a) Triebfahrzeugführern nach der TfV für die Teilbereiche
 - allgemeine Fachkenntnisse,
 - fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
 - infrastrukturbezogene Fachkenntnisse.

Hausanschrift:

Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0 Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC: MARKDEF1590

- b) Sonstigem Eisenbahnpersonal im Sinne des § 47 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und zwar für
 - Wagenuntersuchungsbeamte (Prüfer von Güterwagen)

 - Zugbegleiter (mit betrieblichen Aufgaben)

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ausbilder, der für die vorstehenden Schulungsbereiche eingesetzt werden soll, die Voraussetzungen gemäß § 14 TfV erfüllt.

- III. Diese Anerkennung gilt bis zum 13.08.2022.
- IV. Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung

1.

Mit Schreiben vom 13.07.2017 haben Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsorganisation gestellt. Sie möchten hiernach Triebfahrzeugführerausbildungen nach den Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen. Ferner möchten Sie Ausbildungen von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal im beantragten Umfang, durchführen.

11.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5 Abs. 1e Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1e Satz 2 und Abs. 2 AEG i.V.m. dem BEVVG zuständig für die Anerkennung von Schulungseinrichtungen. Meine Entscheidung beruht auf § 7d Satz 1 Nr. 1 AEG in Verbindung mit § 14 und § 2 Nr. 4 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Ausbilder für die Ausbildung nach den Anlagen 5, 6 und 7 TfV an, wenn die Ausbilder die Qualifikation nach § 14 Abs. 3 TfV nachweisen. Nach § 14 Abs. 6 TfV erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag eine Person oder eine Stelle für die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal an.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Nachweise der notwendigen Qualifikationen zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Triebfahrzeugführer und die unter II. genannten Eisenbahnpersonale, erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen.

Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 14 Abs. 5 TfV befristet.

Die Kostentragungspflicht des Bescheidadressaten für das Verwaltungsverfahren beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu den Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Gemäß Gebührenposition 10.4 BEGebV i. V. mit § 14 Abs. 6 TfV wird für die Anerkennung als Ausbilder eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Ein Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrad

Annemarie Lubsczyk